

# Ordnung

## über die Bildung von Studienkommissionen

### an der Hochschule Mittweida

Vom 20. Juni 2018

Auf Grund von § 91 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mitglieder der Studienkommission
- § 3 Amtszeiten
- § 4 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Bildung der Studienkommissionen in den Fakultäten der HSMW. Sie gilt weiterhin für die Bildung von Studienkommissionen an zentralen Einrichtungen der HSMW, denen durch das Rektorat Studiengänge zugewiesen wurden.

#### § 2 Mitglieder der Studienkommission

- (1) Der Studienkommission eines Studiengangs gehören mindestens vier Mitglieder an.
- (2) Der Studiendekan des jeweiligen Studiengangs führt den Vorsitz der Studienkommission. Der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät wählt die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden und die studentischen Mitglieder. Eine Liste der zur Wahl stehenden Kandidaten ist dem jeweiligen Fachschaftsrat zuvor zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Fachschaftsrat kann weitere Kandidaten vorschlagen. Besteht an einer Fakultät oder zentralen Einrichtung kein Fachschaftsrat, so tritt der Studentenrat ein. Besteht an einer zentralen Einrichtung kein dem Fakultätsrat entsprechendes Gremium, so tritt der Senat ein.

- (3) Die studentischen Mitglieder der Studienkommission sollen im betreffenden Studiengang immatrikuliert sein. Sie müssen in einem der Fakultät zugeordneten Studiengang immatrikuliert sein. Studentische Mitglieder einer Studienkommission eines Masterstudiengangs müssen in einem Masterstudiengang oder im Promotionskolleg immatrikuliert sein. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen müssen die studentischen Mitglieder in einem Studiengang immatrikuliert sein, der einer der beteiligten Fakultäten zugeordnet ist.
- (4) Die Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden sollen im betreffenden Studiengang lehren. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen ist die Studienkommission mit Mitgliedern aus der Gruppe der Lehrenden aller beteiligten Fakultäten zu besetzen.

### **§ 3      Amtszeiten**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden endet mit der Amtszeit des Studiendekans. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 4      Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20. Juni 2018 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen\\_veroeffentlicht](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen_veroeffentlicht). Die studentischen Mitglieder der Studienkommissionen sind innerhalb eines Jahres neu zu wählen.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 12. Juni und dem am 6. Juni 2018 hergestellten Benehmen mit dem Senat.

Mittweida, 20. Juni 2018

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer